

Fragekasten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **32 (1957)**

Heft 3

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zulässigkeit von Höchstmietzinsen bei einzelzimmerweiser Vermietung

An M. R., Solothurn. Es ist, wie Sie vermuten. Einzelzimmer sind zwar von der Preiskontrolle ausgenommen, aber man kann nicht einfach die Kontrolle umgehen, indem man die Wohnung einzelzimmerweise vermietet. Wir geben Ihnen nachstehend den diesbezüglichen Entscheid der Eidgenössischen Mietzinsrekurskommission.

Nachdem durch die Verfügung der EPK vom 7. September 1950 über Mietzins für möblierte Einzelzimmer und Ferienwohnungen die Festsetzung der Mietzins für möblierte Einzelzimmer freigegeben worden war, vermietete eine Hauseigentümerin die Wohnungen im 1., 2. und 3. Stock ihrer Liegenschaft einzelzimmerweise und möbliert. Im Jahre 1954 setzte die zuständige Mietpreiskontrollstelle höchstzulässige Mietzins fest. Die Vermieterin beanstandete die Unterstellung der in Frage stehenden Objekte unter die Mietpreiskontrolle. Die Eidgenössische Mietzinsrekurskommission führte hiezu folgendes aus:

«... In Art. 2 der Verordnung vom 30. Dezember 1953 über die Mietzinskontrolle und die Beschränkung des Kündigungsrechtes, in welchem die Ausnahmen von der Mietzinskontrolle einzeln aufgeführt sind, werden die in üblicher Weise vermieteten möblierten Einzelzimmer genannt. Zwischen diesem Wortlaut und dem Text des Grunderlasses besteht insofern eine Verschiedenheit, als im Bundesbeschluß die Freigabe der möblierten Einzelzimmer ohne Zusatz statuiert ist, während in der Verordnung die Worte: 'in üblicher Weise vermietet' hinzugefügt sind. Rein äußerlich genommen, könnte in der verschiedenartigen Umschreibung ein Widerspruch erblickt werden. ...

Wie die Rekurrentin selbst erwähnt, ist die Freigabe von möblierten Einzelzimmern von der Preiskontrolle bereits durch Verfügung der EPK vom 7. September 1950 erfolgt. Die damals getroffene Regelung sollte ohne weitere Änderung auch

auf Grund der ab 1. Januar 1954 geltenden gesetzlichen Vorschriften weitergeführt werden. Der Anwendungsbereich ist somit nach früherer und neuer Ordnung der gleiche und muß nach dem mit der Maßnahme von Anfang an verfolgten Zweck abgegrenzt werden. Ganz abgesehen hiervon ist im übrigen noch zu bemerken, daß aus den Gesetzestexten, die bezüglich der möblierten Einzelzimmer keine Einschränkungen enthalten, nicht unbedingt auf eine absolute Freigabe von solchen Mietobjekten geschlossen werden darf. Eine Einschränkung muß immer dann erfolgen, wenn der Text, der angewendet werden soll, zum Mittel für eine Umgehung der gesetzlichen Vorschriften gemacht wird.

Die Freigabe der möblierten Einzelzimmer erfolgte im Jahre 1950 im Sinne einer Lockerung der Mietpreiskontrolle. Von dieser sollte die Art der einzelzimmerweisen Vermietung erfaßt werden, die sich auf Grund jahrelanger Gewohnheiten herausgebildet hatte. Der Zweck bestand also darin, dem Bestehenden Rechnung zu tragen und für dieses eine Vereinfachung herbeizuführen. Dagegen war es nie die Absicht, diese Vermietungsart besonders zu fördern oder einer Umgestaltung derselben Vorschub zu leisten, die auf eine Umgehung der Vorschriften hinauslaufen würde. Tatsächlich ist allerdings an einigen Orten die Entwicklung in dieser Richtung gegangen. Das darf nun aber nicht dazu führen, daß nur auf den Gesetzestext allein abgestellt und dem Gang der Dinge der Lauf gelassen wird. Vielmehr haben die Behörden die Pflicht, wenn sie derartige Umgehungen feststellen, einzuschreiten, was in der Weise zu geschehen hat, daß in solchen Fällen Höchstmietzins auch für möblierte Einzelzimmer festgelegt werden.

Diese Darlegungen zeigen, daß nicht in genereller Weise eine Abgrenzung erfolgen kann, daß vielmehr im Einzelfall zu überprüfen ist, unter welchen Umständen die Vermietung erfolgte...

... Schon die Art und Weise des Vorgehens zeigt, daß die Aufteilung und die Einzelvermietung nur erfolgten, um bezüglich der Mietzinsfestsetzung freie Hand zu haben. Im weiteren wurden die Zimmer ohne Änderung ausgemietet. Es kann deshalb auch kein Vergleich mit sogenannten Apartmenthäusern, wo die einzeln vermieteten Zimmer eine besondere, zweckentsprechende Einrichtung erfahren haben, gezogen werden. Bei dieser auf eine Umgehung der Mietzinskontrollvorschriften hindeutenden Sachlage ist es gegeben, die Anwendung der Ausnahmevorschrift von Art. 2, lit. f, der Verordnung zu verneinen und für diese Mietobjekte Höchstmietzins vorzuschreiben.»

Entscheid der Eidgenössischen Mietzinsrekurskommission vom 8. November 1955 i. S. Frau F. G. in Zürich (MR 12 516; M 13 825 -d-).

ALLERLEI

Häuserspekulation gab es schon im Altertum

Nachdem die Römer in blutigen Kriegen große Teile Asiens und Afrikas erobert hatten, stieg der Reichtum der herrschenden Schicht Roms gewaltig. Diese liehen ihr Geld zu Wucherszinsen aus, oder sie kauften sich damit öffentliche Ämter, pachteten die Steuereinzüge oder betrieben Bergwerke und

andere Unternehmungen. Am einträglichsten aber war die Bauspekulation. Die Spekulation mit Wohnbauten kam zu Ciceros Zeiten auf. Es wurden sechs- und siebenstöckige Blöcke gebaut, mit ganz kleinen Wohnungen, die zu Wucherpreisen vermietet oder verkauft wurden. Das sogenannte Stockwerkeigentum gab es also schon damals, und die reichen Römer machten damit ein glänzendes Geschäft. J. Salvioli* schreibt:

«Es war ein sehr einträgliches Geschäft, mochte man Massenquartiere für arme Leute oder herrliche Paläste für die

* J. Salvioli: «Kapitalismus im Altertum.»